

Entwurf:

## **Erläuterungen:**

### **I. Allgemeiner Teil:**

Mit diesem Entwurf soll bedenklichen Entwicklungen hinsichtlich der vermehrt auftretenden staatsfeindlichen Bewegungen entgegengewirkt und ein verbesserter Schutz für Beamte gegen Aggressionsakte ermöglicht werden. Auch soll auch für Mitarbeiter von Unternehmen, die Verkehrsmittel anbieten, ein strafrechtlicher Schutz vor stetig steigender Gewaltbereitschaft gegenüber deren Tätigkeit geschaffen werden.

Ebenso soll dem Phänomen entgegengewirkt werden, dass öffentliche Veranstaltungen von Gruppen für sexuelle Übergriffe gegenüber Frauen genützt werden.

Weiters werden Anpassungen an die durch das StRÄG 2015 geänderte Rechtslage und Präzisierungen der bisherigen Rechtslage vorgenommen, sowie Redaktionsversehen beseitigt. In § 207a StGB sollen in Bezug auf das Phänomen „Sexting“ die Ausnahmen hinsichtlich der Strafbarkeit von Jugendlichen erweitert werden.

Die Strafbarkeit der Geldwäscherei soll an die 4. Geldwäsche-Richtlinie angepasst werden.

#### **Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine.

#### **Kompetenzgrundlage:**

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 BVG (Strafrechtswesen).

#### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

### **II. Besonderer Teil:**

#### **Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches):**

##### **Zu Z 1 (§ 3 Abs. 1 StGB):**

Bisher sind in § 3 StGB das Leben, die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit und das Vermögen als notwehrfähiges Rechtsgut anerkannt. Notwehrhandlungen bei Angriffen auf andere Rechtsgüter sind daher nicht zulässig.

Das Rechtsgut der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung hat im Wandel der Werthaltung der Gesellschaft einen deutlich höheren Stellenwert als noch zur Zeit der Stammfassung des StGB im Jahr 1975. Dieser Entwicklung wurde im Rahmen der in den letzten Jahren erfolgten Novellierungen des StGB, ua. durch das Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013 und insbesondere auch durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2015 Rechnung getragen. So war die Anpassung der Strafrelationen hinsichtlich der Delikte gegen Leib und Leben sowie der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung einerseits und den Vermögensdelikten andererseits ein wesentliches Ziel der Reform. Zudem wurde der Schutz der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung durch die Einführung eines neuen Tatbestandes „Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung“ (§ 205a StGB) und der Erweiterung des bisherigen

Tatbestandes der sexuellen Belästigung und öffentlichen geschlechtlichen Handlung (§ 218 StGB) weiter ausgebaut.

Die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung ist derzeit nicht als notwehrfähiges Rechtsgut in § 3 StGB verankert. Sie wird allerdings überwiegend zur Freiheit bzw. zur körperlichen Unversehrtheit zugehörig miteinbezogen (*Fabrizy*, StGB<sup>12</sup> § 3 Rz 3, *Lewis* in *Höpfel/Ratz*, WK<sup>2</sup> StGB § 3 Rz 48). So wird bei einer Vergewaltigung immer auch ein Angriff auf die Freiheit des Opfers vorliegen. Strittig ist hingegen in der Lehre, ob die Willensentschließungsfreiheit einer Person noch unter den Freiheitsbegriff zu subsumieren und daher notwehrfähig ist (*Lewis* in *Höpfel/Ratz*, WK<sup>2</sup> StGB § 3 Rz 45). Es ist daher fraglich, ob derzeit alle Angriffe auf die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung erfasst sind. So wird insbesondere auch im Falle einer sexuellen Belästigung nach § 218 Abs. 1a StGB in der Regel weder ein Angriff auf die körperliche Unversehrtheit, noch ein Angriff auf die Freiheit vorliegen, weil eine nennenswerte Einschränkung der Bewegungsfreiheit zumeist nicht gegeben sein wird.

Zur Klarstellung und um künftig in allen Fällen von Angriffen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung ohne Prüfung des Vorliegens eines anderen notwehrfähigen Rechtsgutes eine Rechtfertigung durch Notwehr zu ermöglichen, wird vorgeschlagen, die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung explizit als notwehrfähiges Rechtsgut in die Aufzählung des § 3 Abs. 1 StGB aufzunehmen. Eine zu weit gehende Rechtfertigung ist aufgrund der weiteren strengen Anforderungen des § 3 StGB dadurch nicht zu befürchten.

**Zu Z 2, 5, 6 und 16 (§§ 58 Abs. 4, 117 Abs. 2 und 4, 278 Abs. 2 StGB):**

Die Änderungen in den §§ 58 Abs. 4, 117 Abs. 2 und 4 und 278 Abs. 2 StGB dienen der Beseitigung von Redaktionsversehen.

**Zu Z 3 (§ 85 Abs. 2 StGB):**

Die vorgeschlagene Änderung dient zur Klarstellung, dass auch eine vorsätzlich herbeigeführte schwere Dauerfolge von § 85 Abs. 2 StGB erfasst ist.

**Zu Z 4 (§ 115 Abs. 3 StGB):**

Nach § 115 Abs. 1 StGB ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen, wer öffentlich oder vor mehreren Leuten einen anderen beschimpft, verspottet, am Körper misshandelt oder mit einer körperlichen Misshandlung bedroht. In Abs. 3 ist ein Entschuldigungsgrund für jene Fälle normiert, in denen jemand sich nur durch Entrüstung über das Verhalten eines anderen dazu hinreißen lässt, ihn in einer den Umständen nach entschuldbaren Weise zu beschimpfen, zu misshandeln oder mit Misshandlungen zu bedrohen, wenn die Entrüstung, allgemein begreiflich ist. In dieser Aufzählung sind mit Ausnahme der Verspottung alle Tathandlungen des Abs. 1 enthalten. In § 115 StGB wurden die vormalig in Geltung stehenden Bestimmungen des § 491 StG und des § 496 StG zusammengefasst. Die Materialien zur Stammfassung des StGB enthalten jedoch keine Ausführungen dazu, weshalb eine Straffreiheit bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen für die Verspottung nicht gelten soll. Hingegen wird lediglich allgemein festgehalten, dass der Entwurf an der Straffreiheit im Falle einer sog. Entrüstungsbeleidigung festhält (ErläutRV 30 BlgNR 13 GP 249). Ob der Entschuldigungsgrund nach Abs. 3 in Fällen der Verspottung zur Anwendung gelangen kann, ist strittig. So wird dies unter Hinweis auf den Gesetzeswortlaut teilweise verneint (*Rami* in *Höpfel/Ratz*, WK<sup>2</sup> StGB § 115 StGB Rz 15), teilweise aber auch eine analoge Anwendung mit der Begründung befürwortet, dass dies auch dem in der Praxis fließenden Übergang zwischen Beschimpfung und Verspottung entsprechen würde (*Lambauer* in *Triffierer/Rosbaud/Hinterhofer*, SbgK § 115 Rz 39). Es wird daher vorgeschlagen, auch die Verspottung in § 115 Abs. 3 aufzunehmen.

**Zu Z 7 und 17 (§ 165 StGB und § 278c Abs. 1 StGB):**

Die Ausweitung des Vortatenkataloges zur Geldwäscherei wird in Umsetzung von Artikel 3 Z 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (4. Geldwäsche-Richtlinie) vorgeschlagen. Der Umsetzungsbedarf ergibt sich durch den Verweis diverser geldwäschebezogener Präventionspflichten aus Verwaltungsgesetzen auf § 165 StGB.

Nunmehr sollen alle Vermögensbestandteile, die aus einer mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung stammen, als Vortat der Geldwäscherei in Betracht kommen (Artikel 3 Z 4 lit f der 4. Geldwäsche-Richtlinie). Dies bedeutet, dass nunmehr alle in die gerichtliche Zuständigkeit fallenden Finanzvergehen (§ 53 Abs. 1 FinStrG) Vortat der Geldwäscherei nach § 165 StGB sein können,

weil sie entweder primär (§§ 38a und 39 FinStrG) oder nach Maßgabe des § 15 FinStrG neben Geldstrafen mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind.

In Umsetzung von Artikel 3 Z 4 lit. a der 4. Geldwäsche-Richtlinie in Verbindung mit Artikel 1 bis 4 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung, Rahmenbeschluss 2002/475/JI, wäre § 278c Abs. 1 StGB in den Vortatenkatalog aufzunehmen. Da Artikel 1 Abs. 1 lit. b des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI allgemein Angriffe auf die körperliche Unversehrtheit einer Person nennt, wäre durch Verweis auf § 83 StGB (Körperverletzungen nach den §§ 83 bis 87 anstelle bisher nach den §§ 84 bis 87) entsprochen.

In Umsetzung von Artikel 3 Z 4 lit. b der 4. Geldwäsche-Richtlinie in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen wäre der Vortatenkatalog um §§ 27 Abs. 1 und Abs. 2 sowie 30 SMG zu ergänzen.

Es verbleibt der Verweis auf die mit milderer Strafe bedrohten §§ 223, 229, 289, 293 und 295 StGB.

#### **Zu Z 8 (§ 196 StGB):**

Mit Art VI § 9 KindRÄG 1989 wurden Erziehungsmaßnahmen nach dem JWG 1954 aufgehoben. Im JWG 1989 und im B-KJHG 2013 werden nunmehr ausschließlich Erziehungshilfen geregelt. Es wird daher vorgeschlagen, die Diktion in § 196 StGB entsprechend anzupassen.

#### **Zu Z 9 und 10 (§ 207a Abs. 5 Z 1a und Abs. 6 StGB):**

Mit dem StRÄG 2015 wurden die Ausnahmen hinsichtlich des Tatbestandes der pornografischen Darstellungen Minderjähriger erweitert.

Das VN-Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie vom 25 Mai 2000 sieht zwar keinerlei Ausnahme vor, wohl aber die Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates. Die Ausnahmen sind in Artikel 8 der RL (Auf gegenseitigem Einverständnis beruhende sexuelle Handlungen) festgehalten. Darüber hinaus wird in Erwägungsgrund 20 der RL ausgeführt, dass einvernehmliche sexuelle Handlungen an denen Kinder beteiligt sein können und die der normalen Entdeckung der Sexualität im Laufe der menschlichen Entwicklung zugeordnet werden können; nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen. In diesem Zusammenhang werden auch die unterschiedlichen kulturellen und rechtlichen Traditionen und neue Formen der Herstellung und Pflege von Beziehungen unter Kindern und Jugendlichen, einschließlich via Informations- und Kommunikationstechnologien, erwähnt.

Nach einer Studie der Initiative Saferinternet.at aus dem Jahr 2015 haben bereits 33% der Jugendlichen Nacktaufnahmen erhalten, 51% kennen jemanden, der schon einmal eine solche Aufnahme versendet hat und 16% gaben an, bereits selbst derartige Aufnahmen versendet zu haben (<https://www.saferinternet.at/news/news-detail/article/aktuelle-studie-sexting-in-der-lebenswelt-von-jugendlichen-489/>; abgerufen am 25.10.2016). Sexting ist daher in der heutigen Zeit ein weit verbreitetes Phänomen, das unter Minderjährigen insbesondere der Herstellung und Pflege von Beziehungen dient. In der Praxis werden meist Nacktaufnahmen von sich hergestellt, insbesondere um diese anschließend an einen (potentielle/n) Partner/in zu versenden. Die Herstellung einer pornografischen Darstellung zum Zweck der Verbreitung ist jedoch in § 207a Abs. 2 als Qualifikation erfasst. Unter „verbreiten“ ist das Zugänglichmachen bereits an eine andere Person zu verstehen (*Philipp in Höpfel/Ratz, WK<sup>2</sup> StGB § 207 a Rz 19* (Stand 1.6.2016, rdb.at)). Durch die vorgeschlagene Änderung sollen Fälle, in denen eine mündige minderjährige Person eine pornografische Darstellung von sich selbst herstellt, um diese einem anderen zugänglich zu machen, zukünftig nicht mehr nach dieser Bestimmung strafbar sein. Um jedoch eine Massenverbreitung derartiger Inhalte zu vermeiden, soll die Weitergabe nur dann zulässig sein, wenn sie nicht an eine größere Zahl von Personen erfolgt.

Weiters gibt es in der Praxis Fälle, in denen eine unmündige Person eine pornografische Darstellung von sich selbst anfertigt und längere Zeit beispielsweise auf dem Handy gespeichert hat. Solange die Person unmündig ist, kommt eine Strafbarkeit nicht in Betracht. Stellt eine mündige minderjährige Person eine pornografische Darstellung von sich selbst her und besitzt diese, ist sie nach der Ausnahme im bisherigen Abs. 5 nicht strafbar. Allerdings entsteht eine Strafbarkeit dann, wenn die unmündige Person eine pornografische Darstellung von sich anfertigt und noch besitzt, wenn sie das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat. Die Ausnahmen in Abs. 5 greifen hier nicht, da es sich um eine Darstellung einer unmündigen Person handelt. Es wird daher vorgeschlagen, auch diese Fälle von einer Strafbarkeit nach § 207a StGB auszunehmen. Allerdings kann dies – weil es sich um eine Darstellung Unmündiger handelt

– nur in den engen Grenzen des Eigenbesitzes gelten. Eine Strafflosigkeit der Weitergabe würde zu weit führen und scheidet daher in solchen Fällen aus.

**Zu Z 11 und 12 (§ 212 Abs. 2 und 3 StGB):**

In Abs. 2 soll die bisherige Aufzählung der Gesundheitsberufe durch die Diktion „Angehörige eines gesetzlich geregelten Gesundheitsberufes“ ersetzt werden. Zum einen erfolgt damit die Angleichung an die mit dem StRÄG 2015 erfolgte Änderung in § 88 Abs. 2 Z 3 StGB und zum anderen sollen nunmehr alle Personen, welche in einem gesetzlich geregelten Gesundheitsberuf tätig sind, von dieser Bestimmung erfasst werden.

Der Tatbestand des § 212 stellt auf die Vornahme einer geschlechtlichen Handlung unter Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses ab. Es sind daher grundsätzlich auch die Handlungen nach § 218 Abs. 1 Z 1 erfasst. Der durch das StRÄG 2015 neu eingeführte Abs. 1a umfasst jedoch nicht geschlechtliche Handlungen, sondern die Würde verletzende intensive Berührungen einer der Geschlechtssphäre (bloß) zuzuordnenden Körperstelle. Diese Taten fallen daher nicht unter § 212 StGB. Da aber in diesen Fällen die Begehung einer sexuellen Belästigung unter Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses, wie beispielsweise durch einen Angehörigen eines gesetzlich geregelten Gesundheitsberufes unter Ausnutzung dessen Stellung, gleichfalls schwerer wiegt, wird vorgeschlagen, auch für sexuelle Belästigungen iSd § 218 Abs. 1a StGB unter den Umständen des § 212 StGB eine strengere Strafdrohung vorzusehen, nämlich Freiheitsstrafe bis zu ein Jahr (oder Geldstrafe bis zu 720 Tagessätze) statt Freiheitsstrafe bis zu 6 Monate (oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätze).

**Zu Z 12a (§ 218 Abs. 2a und 2b StGB):**

In jüngster Zeit haben sich eine bedenkliche Entwicklung und ein neues Phänomen vor allem während Veranstaltung im öffentlichen Raum ergeben. Frauen werden von Gruppen junger Männer von ihrer Begleitung getrennt, umzingelt und sexuell belästigt.

Diese Entwicklung ist nicht zu akzeptieren, weshalb entsprechende Qualifikationen geschaffen werden sollen, um derartigen Übergriffen effektiv gegenüber treten zu können.

Zu Abs. 2a sei auf die Tatbestandsumschreibung des § 274 StGB (objektive Bedingung als Einschränkung der Strafbarkeit); zu Abs. 2b auf die vergleichbare Qualifikation des § 84 Abs. 5 Z 2 StGB verwiesen.

**Zu Z 13 (§ 246a StGB):**

Seit Mitte 2014 treten in Österreich vermehrt Bewegungen auf, welche die Hoheitsrechte der Republik Österreich ablehnen. Zu deren Anhänger gehören ua Freeman, souveräne Bürger, Terranier, Reichsbürger, Erdenmenschen, Anhänger des „One People Public Trust (OPPT)“ oder „Verfassunggebende Versammlung (VGV)“ bzw. „Staatenbund Österreich“. Sie gründen sich zumeist auf Verschwörungstheorien und selbsterfundene rechtliche Konstrukte. Nach diesen Vorstellungen werden entweder die Legitimation von Nationalstaaten in Frage gestellt oder eigene vermeintliche Rechte und Befugnisse über die Hoheitsbefugnisse des Staates gestellt. Die Mitglieder dieser Bewegungen versuchen eine Parallelgesellschaft aufzubauen und dadurch den in der Gesellschaft bestehenden Verpflichtungen jedes Einzelnen, die ein funktionierendes soziales Zusammenleben bedingen, zu entgehen. So werden beispielsweise die Entrichtung von Steuern, die Einhaltung von Gesetzen wie z.B. der Straßenverkehrsordnung oder auch zivilrechtlicher Vorschriften abgelehnt, zugleich jedoch die Rechte, die sich aus der Gemeinschaft ergeben – beispielsweise der Bezug von Sozialleistungen – vehement eingefordert. Diese Bewegungen versuchen die Vollziehung von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Entscheidungen der Behörden zu verhindern und bestehende staatliche Strukturen zu lähmen. Kommt es zu rechtsstaatlich legitimiertem Handeln durch staatliche Institutionen, das sich gegen Anhänger solcher Bewegungen richtet, werden von diesen unterschiedliche Schritte – von zahlreichen Eingaben mit nicht schlüssigem Inhalt bis hin zu finanziellen Forderungen, Drohungen und Gewalt – als Reaktion gesetzt und dadurch behördliche Abläufe verzögert. Es sind bereits Personen, die im öffentlichen Dienst tätig sind und mit Anhängern solcher Bewegungen nur aufgrund ihrer Amtsausübung direkt oder indirekt Kontakt hatten, ungerechtfertigt Ziel persönlicher Angriffe geworden. Mitglieder dieser Bewegungen sind zunehmend darauf bedacht, mehr Personen für ihre staatsfeindlichen Ideen zu gewinnen. Im Zuge intensiver Rekrutierungsaktivitäten einiger Personen haben sich österreichweit aktuell bereits über 1.100 Personen diesen Bewegungen angeschlossen bzw. unterstützen diese. Damit einhergehend ist ein Steigen der Bereitschaft zu gefährlicher Drohung bzw. direkter und schwerer Gewalt gegen Repräsentanten des bekämpften Systems und zur Durchsetzung ihrer jeder Legitimität entbehrenden Rechtsvorstellungen zu erkennen. In Deutschland überschatteten Gewaltakte Amtshandlungen. Trauriger Höhepunkt der Gewalt war der Mord an einem Polizisten und die Verletzung weiterer Polizeibeamte durch einen sogenannten „Reichsbürger“. Aufgrund der ähnlichen Ideologien

dieser Bewegungen ist auch von einem erhöhten Sicherheitsrisiko durch sie in Österreich auszugehen. Neben diesem stetig wachsenden Risiko würde zudem ein Hinnehmen der Aktivitäten der Mitglieder solcher Bewegungen das Vertrauen der Bevölkerung in die Behörden aushöhlen.

Es wird daher vorgeschlagen, einen neuen Tatbestand „Staatsfeindliche Bewegung“ in das Strafgesetzbuch aufzunehmen, um die weitere Ausbreitung dieser gefährlichen Gedankengebilde zu verhindern und dadurch die Bereitschaft zur Begehung schwerer Gewaltakte, zu denen die Nichtanerkennung des Staates in letzter Konsequenz führen wird, hintanzuhalten.

Der Organisationsgrad der einzelnen, nicht zusammenhängenden Gruppierungen ist höchst unterschiedlich und reicht von einer lediglich gleichen Gesinnung Einzelner bis hin zu eigenen „Rechtsordnungen“, detaillierten Vorschriften und „Sanktions- und Vollzugssystemen“.

Unter einer **Bewegung** ist nach Abs. 4 eine größere Zahl von Menschen, die auf die gleiche Gesinnung oder das gleiche Ziel ausgerichtet ist, zu verstehen. Eine Bewegung muss nicht zwangsläufig eine (detaillierte) Organisationsstruktur aufweisen, noch ist es erforderlich, dass sich die einzelnen Teilnehmer überhaupt persönlich kennen. Es ist ausreichend, wenn eine größere Zahl von Personen – darunter sind mindestens ca. 10 Personen zu verstehen (vgl. RIS-Justiz RS0088004) – mit der gleichen staatsfeindlichen Gesinnung den Staat nicht anerkennen oder sich dessen Befugnisse zu dem Zweck anmaßen, die Vollziehung von Gesetzen, Verordnungen oder Entscheidungen von Behörden zu verhindern.

Unter den **Hoheitsrechten** sind die der Republik Österreich, den Bundesländern und Gemeinden kraft Verfassung zustehenden öffentlich-rechtlichen Befugnisse zur Ausübung der Staatsgewalt, insb. die Normerzeugung und der Rechtsnormvollzug zu verstehen. Behörden sind nicht nur staatliche Einrichtungen, sondern auch solche Institutionen, welche mit hoheitlichen Befugnissen kraft Beleihung ausgestattet sind (im Umfang der Beleihung). Darunter fallen beispielsweise die Gebietskrankenkasse, das AMS oder die PVA. Die meisten Gruppierungen leugnen die Legitimation der Republik Österreich an sich. Manche erkennen allerdings den Staat Österreich und dessen Hoheitsrechte grundsätzlich an, verneinen aber, ihr eigenes, erfundenes Rechtsgebilde über die Hoheitsrechte des Staates stellen zu können. Dies trifft beispielsweise auf den selbstgegründeten „International Common Law Court of Justice Vienna ICCJV“ zu, dessen Mitglieder verneinen, eine Kompetenz zur Verfolgung von Straftaten zu haben, die über der der Republik Österreich steht. Die Mitglieder versuchen, sich durch selbstaufgestellte Diplomatenausweise und die damit zusammenhängende vermeintliche Immunität durch eigene Vorschriften jeglicher rechtlicher Verantwortung für ihr Handeln zu entziehen. Da beiden Denkansätzen die gleiche staatsfeindliche Gesinnung zu Grunde liegt, werden in Abs. 1 der neuen Bestimmung beide Varianten gleichermaßen erfasst.

Die Bewegung muss den Zweck haben, auf **gesetzwidrige Weise** die Vollziehung von Gesetzen, Verordnungen, oder sonstigen Entscheidungen der Behörden zu verhindern. Nicht erforderlich ist, dass die Bewegung ausschließlich diesen Zweck verfolgt, es genügt, wenn dies einer der Zwecke darstellt. „Gesetzwidrig“ sind vor allem strafgesetzwidrige Vorgangsweisen, also z.B. die Anwendung von Gewalt und Drohung mit Gewalt. Unter gesetzwidrig ist aber auch die Verletzung von Verwaltungsvorschriften (*Bachner-Foregger* in *Höpfel/Ratz*, WK<sup>2</sup> StGB § 246 Rz 5 (Stand 1.5.2016, rdb.at)) zu verstehen.

Überdies tritt Strafbarkeit für alle Begehungsformen nur ein, wenn es tatsächlich zu einer Ausführungshandlung gekommen ist (objektive Bedingung), die der jeweils betroffenen Behörde auch als Ausdruck des Zwecks der Bewegung zur Kenntnis gelangt sein muss

Nach Abs. 1 ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen, wer eine solche Bewegung gründet oder an ihr führend teilnimmt. Eine **Bewegung gründet** derjenige, der staatsfeindliche Gedankenkonstrukte erfindet oder solche Theorien aufstellt und diese anschließend anderen zugänglich macht.

**Führend betätigt** sich insbesondere derjenige, der neue Mitglieder für die Bewegung wirbt, dh mindestens zwei Personen zur Teilnahme bewegt (*Bachner-Foregger*, WK<sup>2</sup> StGB § 246 Rz 6). Weiters betätigt sich führend, wer eine eigene Struktur zur Verwirklichung der Ideen schafft, wie beispielsweise die Gründung von Gerichten, Staaten oder sonstigen Parallelstrukturen oder eine führende Rolle innerhalb dieser Strukturen einnimmt.

Eine Person **nimmt** an einer staatsfeindlichen Bewegung **teil**, wenn sie sich einer solchen Bewegung angeschlossen hat und dieser Entschluss erkennbar ist. Ein formeller Akt ist hierzu nicht erforderlich. Es reicht aus, wenn eine Person beispielsweise Eingaben an Behörden richtet, welche auf dieser staatsfeindlichen Gesinnung beruhen, erfundene Ausweise oder Kennzeichen verwendet oder sich auf die Theorien dieser Bewegungen beruft bzw. diese nach außen vertritt. Die bloße Teilnahme an einer Veranstaltung einer solchen Bewegung oder das Beschäftigen mit derartigen Theorien, ohne dass dies

nach Außen tritt (beispielsweise der Besitz von Schriften dieser Bewegungen) alleine reicht für eine Teilnahme nicht aus. Die Person muss sich vielmehr der Gesinnung angeschlossen haben und dies auch in irgendeiner Form nach außen tragen.

Unter **Geldmittel** sind größere Beträge zu verstehen, wobei als Richtwert ca. € 10 .000 als untere Grenze herangezogen werden kann (vgl. zum Richtwert auch *Bachner-Foregger*, WK<sup>2</sup> StGB § 246 Rz 6, wobei der Hinweis auf einen wesentlichen Teil des Budgets einer Verbindung bei Bewegungen aufgrund ihrer zumeist losen Strukturen keine Rolle spielt). **Eine andere erhebliche Unterstützung** kann z.B. darin bestehen, dass eine Person Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung stellt.

Abs. 3 enthält eine Subsidiaritätsbestimmung.

Nach **Abs. 5** ist derjenige **straflos**, der sich von der Bewegung erkennbar zurückgezogen hat, bevor die Behörde von seinem Verschulden erfahren hat. Für die Anwendung dieser Bestimmung ist somit Voraussetzung, dass sich eine Person von den staatsfeindlichen Anschauungen der Bewegung (und nicht nur von einzelnen Gruppierungen) distanziert und dies auch nach außen tritt, wie beispielsweise durch Vernichtung der selbstgefertigten Kennzeichen oder Ausweise.

#### **Zu Z 14 (§ 270 Abs. 1 StGB):**

Mit der vorgeschlagenen Strafschärfung soll ein rechtspolitisches Zeichen gesetzt und ein erhöhtes Aggressionspotential gegenüber Beamten hintangehalten werden. Im Übrigen wurden die Strafdrohungen bei den Körperverletzungsdelikten in der Vergangenheit wiederholt erhöht (Strafrechtsänderungsgesetz 1996, Strafrechtsänderungsgesetz 2015), während die Strafdrohung des § 270 StGB gegenüber der Stammfassung des StGB bis dato unverändert geblieben ist.

#### **Zu Z 15 (§ 270a StGB):**

In der Vergangenheit sind vermehrt tätliche Übergriffe auf mit der Lenkung oder Kontrolle betraute Organe in Massenbeförderungsmittel festzustellen. Der jeweils davon betroffene Mitarbeiter ist dabei meist auf sich alleine gestellt und weitgehend schutzlos. Gerade bei solchen Tätigkeiten in Massenbeförderungsmittel sind diese Personen oftmals mangels Möglichkeit einer raschen Intervention durch Exekutivkräfte weitgehend schutzlos derartigen Angriffen ausgesetzt.

Es wird daher vorgeschlagen, einen neuen Tatbestand „Tätlicher Angriff auf ein mit der Kontrolle oder Lenkung eines Massenbeförderungsmittels betrautes Organ“ in das Strafgesetzbuch aufzunehmen, um der vermehrten Gewaltbereitschaft gegenüber solchen Organen strafrechtlich zu begegnen und derartige Tendenzen einzudämmen.

Der vorgeschlagene Straftatbestand dient einem besonderen Schutz jener Personen, die von den jeweiligen Verkehrsunternehmen mit Überprüfungs- oder Lenkungsleistungen in den als Massenbeförderungsmittel umschriebenen öffentlichen Verkehrsmitteln betraut sind.

Die Strafdrohung ist an § 270 StGB angelehnt.

Die **Massenbeförderungsmittel** sind als jene abgegrenzt, die zur gleichzeitigen Inanspruchnahme einer Personenmehrheit offen stehen, und dies gegen Entrichtung eines allgemein festgesetzten Fahrpreises. Diese Massenbeförderungsmittel stellen die Versorgung der Bevölkerung mit den Leistungen des öffentlichen Verkehrs sicher. Sie unterliegen aus den öffentlichen Verkehrsinteressen heraus regulierten Vorgaben zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung samt tarifarischen Ordnungsvorgaben, welche in Beförderungsbedingungen weiter ausgeführt werden müssen.

Die mit **Überprüfungstätigkeiten betrauten Personen** überwachen die Einhaltung der Beförderungsbedingungen. Den mit der Lenkung betrauten Organen obliegt die Inbetriebnahme und Führung/Lenkung des jeweiligen Massenbeförderungsmittels.

Von den Gegebenheiten am Verkehrssektor ausgehend erfasst der vorliegende Tatbestand im Wesentlichen als Massenbeförderungsmittel die des öffentlichen Verkehrs auf Eisenbahnen einschließlich der Straßenbahnen im Sinne des Eisenbahngesetzes 1957 und der Kraftfahrlinien im Sinne des Kraftfahrliniengesetzes, und dort das mit Überprüfungstätigkeiten im Schienenverkehr betraute Personal sowie die Lenker von Omnibussen des Kraftfahrlinienverkehrs.

#### **Zu Artikel 3 (Inkrafttreten und Übergangsbestimmung):**

Es wird ein Inkrafttreten mit xx.xx.2017 vorgeschlagen.